

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **RM. 2,50.**

### Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Die Beschlüsse des Neunten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands	417	
Eindrücke aus England. IV	427	
Arbeiterbewegung. 25 Jahre Organisationsarbeit der Mühlenarbeiter. — Aus den deutschen Gewerkschaften	428	
Kongresse. Vierte Konferenz der Arbeitersekretäre. — 9. Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes. — Vom Verbandstag der Maschinenisten und Heizer. — Internationale Gewerkschaftliche Konferenzen und Kongresse in Wien 1914. — Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands		429
Lohnbewegungen und Streiks. Eine Bergarbeiterbewegung im Bismarckrevier		431
Mitteilungen. Zur Warnung der Gewerkschaftskartelle. — Mitteilung der Generalkommission über Quartalsbeiträge. — Zur Berichtigung. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigungen		431

Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 7.**

### Die Beschlüsse des Neunten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.

Nachdem der Verlauf des Münchener Gewerkschaftskongresses in Nr. 27 eine eingehende Würdigung erfahren hat, bringen wir in Folgendem die Beschlüsse dieses Kongresses zur Kenntnis unserer Leser.

Der Rechenschaftsbericht der Generalkommission, der sich auf die Zeit vom 1. Juni 1911 bis 31. Mai 1914 erstreckt, fand ebenso wie der Kassenbericht vom 1. April 1911 bis 31. März 1914 durch den Dechargebeschluß des Kongresses im zustimmenden Sinne seine Erledigung. Die Abrechnung des Kassierers hat folgenden Inhalt.

#### Einnahme:

Titel. Generalkommission:	RM.
Pos. 1 Kassenbestand	405 656,77
" 2 Beiträge der Gewerkschaften	1 057 797,10
" 3 Für den Verband der Land- und Forstarbeiter	67 500,—
" 4 " Unterrichtskurse	128 822,46
" 5 " Intern. Bauausstellung	1 083,43
" 6 Rückvergütung von Druckereien	51 420,—
" 7 Verlag	40 281,40
" 8 Zinsen	42 845,55
" 9 Diverse Einnahmen	27 986,89
<b>Titel. „Correspondenzblatt“:</b>	
Pos. 1 Gewerkschaftskartelle und Ortsverwaltungen	11 227,21
" 2 Abonnements	14 711,25
" 3 Einzelverkauf	460,59
<b>Titel. „L'Operaio Italiano“:</b>	
Pos. 1 Beteiligte Gewerkschaften	36 685,11
" 2 Abonnements	272,57
<b>Titel. „Oswiata“:</b>	
Pos. 1 Beteiligte Gewerkschaften	27 271,38
" 2 Abonnements	106,23
<b>Summa</b>	<b>1 914 027,74</b>

#### Ausgabe:

Titel. Generalkommission:	RM.
Pos. 1 Agitation:	
a) Agitationskommission für Ostpreußen und nördliches Westpreußen	21 506,20
b) Agitationskomm. f. südl. Westpreußen u. Posen	20 181,20
c) Agitationsk. f. Oberschlesien	34 725,60
d) " " Schlesien	6 900,—
e) " " Siegerland	20 166,—
f) " " Rheinl. u. Westf.	1 800,—
g) " " das Saargebiet	3 300,—
h) " " Elsaß-Lothring.	17 222,—
i) " " d. w. Lothringen	5 182,60
k) " " Oberfranken	8 109,85
l) " " Nordbayern	1 509,85
m) " " Südbayern	4 300,38
n) Arbeitersekretariat Rattowitz (Oberschl.)	21 432,40
o) " " Saarbrücken (Saargeb.)	13 122,20
p) " " Iserlohn	2 749,80
q) Ital. Sekretariat München	365,63
r) Mietszuschüsse	8 636,75
s) Projektkosten	3 274,46
t) Verb. d. Land- u. Forstarbeiter	155 000,—
u) " Hausangestellten	43 800,—
v) Zuschüsse an Gewerkschaftskart.	20 257,41
w) " " Arb.-Sekretariate	15 786,65
x) " " Bez.-Sekretariate	5 220,75
y) Allgemeine Agitation	132 868,48
<b>Pos. 2 Kongresse und Konferenzen:</b>	
a) Gewerkschaftskongr. u. Konfer. der Arbeitersekretäre	4 049,77
b) Delegationen zu Generalvers.	3 676,90
c) Konf. d. Centralvorstände	9 762,15
d) Delegation zu Int. Kongressen u. Konferenzen	5 064,86
e) Delegation zum Bauarbeiter-Schutzkongress	346,70
f) Diverse Konferenzen	1 174,60

tritt ihrer Angehörigen zu der für diese in Frage kommenden Gewerkschaft zu veranlassen. Die Vorstände der Gewerkschaften und die Gewerkschaftskartelle haben in diesem Sinne zu wirken."

**Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern.**

„Die Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern, besonders unter den Italienern, ist energischer als bisher zu betreiben.

Durch das Zusammenwirken aller Organisationen muß den ausländischen Arbeitern zum Bewußtsein gebracht werden, daß es ihre Pflicht ist, sich den Organisationen in Deutschland anzuschließen.

Die Agitation in den einzelnen Bezirken ist von den Gewerkschaftskartellen zu organisieren.

Jedes Frühjahr — zu Beginn der Einwanderung — gibt die Generalkommission ein Flugblatt in den verschiedenen Sprachen der Einwanderer heraus, das an den Uebergangsstationen zu verteilen ist.

Die Herausgabe weiterer Flugblätter ist Sache der einzelnen Organisationen."

**Sozialpolitische Abteilung:**

**Resolution betreffend „Soziale Gesetzgebung“.**

„Die Förderung der sozialen Gesetzgebung wird immer in den von kapitalistischen Interessen beherrschten Staaten auf starken Widerstand stoßen. Von engherzigen materiellen Gesichtspunkten geleitet, glaubt die Kapitalistenklasse in jeder Einengung ihrer herrschenden Stellung gegenüber den Arbeitern die Schädigung ihrer unantastbaren Interessen zu erblicken. Selbst der unbedeutendste Eingriff in ihr freies Schalten und Walten wird nicht selten als mit dem Staatswohl und dem gesamten wirtschaftlichen Interesse in Widerspruch stehend hingestellt.

Das Gesamtinteresse ist nicht das Kapitalisteninteresse. Volksgesundheit und wirtschaftliches Wohlergehen der Volksmassen muß höher stehen als die Förderung des Anhäufens der Rentenvermögen und der wirtschaftlichen Machtentfaltung einer verhältnismäßig kleinen Gruppe kapitalistischer Interessenten.

Wenn gegenwärtig von einflussreichen Unternehmerverbänden lauter als je der Ruf nach einem Stillstand der Sozialpolitik ertönt, so hat dafür nicht die angeblich hohe Entwicklung der sozialen Gesetzgebung den Anreiz gegeben, sondern das Drängen jener Kreise nach politischer und wirtschaftlicher Machtentfaltung und Unterdrückung der Arbeiterklasse.

In diesem Ringen um die Gleichberechtigung der Arbeiterklasse fordert der Kongreß die Arbeiter-schaft auf, ihre Kräfte in der Organisation zu sammeln, in der Gewerkschaft die Position zu stärken, von der aus die Abwehr reaktionärer Maßnahmen möglich ist und dem Fortschritt aus eigener Kraft der Weg geebnet wird. Hier kann die Arbeiterschaft als Dränger und Mahner erscheinen? Nicht Stillstand, sondern Fortschritt in der Sozialpolitik soll unser Kampfziel sein."

(Schutz gegen Unfallgefahren.) „Die Generalkommission wird beauftragt, die Arbeiterschaft nachdrücklich auf die großen Unfallgefahren und deren Folgen hinzuweisen und von den zuständigen Behörden schärfere Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter sowie ein gänzlich Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren an gefährlichen Maschinen zu verlangen."

(Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden.) „Die durch die Reichsversicherungsordnung getroffene Regelung der Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden ist unzureichend, fehlerhaft und praktisch nicht durchführbar.

Die schleunige Milderung der in Frage kommenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ist eine dringende Notwendigkeit.

Eine befriedigende, den Bedürfnissen des Hausgewerbes Rechnung tragende Lösung der Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden kann nur erreicht werden, wenn Melde-, Beitrags- und Unterstützungspflicht nach denselben Grundsätzen geregelt wird, die für die Krankenversicherungspflicht der gewerblichen Arbeiter maßgebend sind.

Der Kongreß richtet an Reichstag und Bundesrat das dringende Ersuchen, die im 2. Buch der Reichsversicherungsordnung enthaltenen Bestimmungen über die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden baldigst in diesem Sinne zu ändern."

(Heimarbeiter-schutz.) „Der IX. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands steht nach wie vor auf dem Boden der Beschlüsse des Heimarbeiter-Schutzkongresses von 1904 und der Mindestforderungen des Heimarbeiter-tages von 1911.

Der Kongreß kann deshalb im Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 einen auch nur einigermaßen wirksamen Heimarbeiter-schutz nicht erblicken, denn dieses Gesetz ist nur ein Rahmengesetz, das nur wenige zwingende Bestimmungen, dagegen mehr nur leitende Grundsätze enthält, deren Ausführung dem Ermessen der zuständigen Behörden überlassen ist.

Zwingend sind lediglich die Bestimmungen über die offene Auslage von Lohnverzeichnissen und Lohn-tafeln (§ 3), die Führung von Lohnbüchern oder Lohnzetteln (§ 4), die Registrierpflicht (§ 13) und die Unterstellung der Heimarbeiter unter die Gewerbe-inspektion (§ 17).

Jedoch ist die Festsetzung des Zeitpunktes für die besten Bestimmungen (§§ 3 und 4) des Gesetzes einer kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats vorbehalten, die leider bis heute noch nicht erfolgt ist.

Alle anderen Bestimmungen sind nur fakultativ, so u. a. die, daß die Behörden durch Verfügung anordnen können, was zur Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Zeitversäumnis der Heimarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung der Arbeit erforderlich ist (§ 5), die Vorschriften zum Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Hausarbeiter, sowie der Schutz der Kinder und Jugendlichen (§ 6), die Vorschriften für Schutzmaßnahmen gegen Gefahren für die öffentliche Gesundheit (§ 7), das Verbot der gesundheits-schädlichen, der lebens-gefährlichen oder die Sittlichkeit der Hausarbeiter oder der Öffentlichkeit gefährdenden Arbeiten durch den Bundesrat (§ 10), die Anzeigepflicht, in welchen Räumen Heimarbeit verrichtet werden soll (§ 12).

Noch keine Behörde hat bis heute von ihrem Recht, diese Bestimmungen in Kraft zu setzen, Gebrauch gemacht.

Die wichtigste Forderung der Heimarbeiter, die Lohnämter, die erst die Grundlage eines wirklichen Heimarbeiter-schutzes geben würden, ist nicht erfüllt worden. Statt dessen ist der Heimarbeiter-schaft ein Ersatz vorgetäuscht in den Sachausschüssen, die weder paritätisch noch obligatorisch sind und bis heute noch nicht geschaffen wurden.

	Mk.
Pos. 3 Bücher und Zeitschriften . . .	8 388,23
" 4 Drucksachen . . .	17 189,90
" 5 Beitr. an das Int. Sekretariat . . .	10 300,50
" 6 Verwaltungskosten ;	
a) sächliche . . . . .	46 116,92
b) persönliche . . . . .	83 178,62
" 7 Unterrichtskurse . . . . .	120 659,05
" 8 Verlag . . . . .	47 442,59
" 9 Internat. Kaufsch.-Ausstellung . . .	64 598,08
" 10 Diverse Ausgaben . . . . .	548,96
Titl. „Correspondenzblatt“ :	
Pos. 1 Redaktion . . . . .	48 419,01
" 2 Druck und Papier . . . . .	150 360,05
" 3 Expedition . . . . .	28 535,18
Titl. „L'Operaio Italiano“ :	
Pos. 1 Redaktion . . . . .	15 601,15
" 2 Druck und Papier . . . . .	36 771,50
" 3 Expedition . . . . .	3 908,20
Titl. „Oswiata“ :	
Pos. 1 Redaktion . . . . .	13 679,07
" 2 Druck und Papier . . . . .	22 845,90
" 3 Expedition . . . . .	6 228,68
Titl. Zentral-Arbeitersekretariat :	
Pos. 1 Verwaltungskosten ;	
a) sächliche . . . . .	8 598,86
b) persönliche . . . . .	53 412,58
c) diverse Ausgaben . . . . .	477,70
Titl. Sozialpolitische Abteilung :	
Pos. 1 Verwaltungskosten :	
a) sächliche . . . . .	9 535,74
b) persönliche . . . . .	56 135,08
c) diverse Ausgaben . . . . .	3 112,55
Bestand am Schluß des Jahres bezw.	
1. Quartals 1914 . . . . .	476 500,65
Summa . . . . .	1 914 027,74

## Streiks und Aussperrungen.

## Einnahme:

	Mk.
Bestand am Schluß des Jahres 1910 . . .	149 428,88
Für die Aussperrung der Tabakarbeiter 1911/12 . . . . .	858 036,71
Für die Aussperrung der Porzellanarbeiter 1912 . . . . .	95 863,31
Für den Streik der Bergarbeiter 1912 . . .	59 105,25
" die Aussperrung der Maler 1913 . . . . .	288 498,87
" allgemeine Streiks und Aus- sperrungen 1911/13 . . . . .	23 762,25
" den Streik der Transportarbeiter in England 1912 . . . . .	34 550,—
" die Gewerkschaften in Bulgarien und Serbien . . . . .	85 935,—
" die ausgesperrten Tabakarbeiter in Holland 1913 . . . . .	28 560,—
" Zinsen 1911/13 . . . . .	9 410,47
Summa . . . . .	1 578 145,47

## Ausgabe:

	Mk.
An den Zentralverband	
der Kürschner 1911 . . . . .	55 000,—
der Tabakarbeiter 1911/13 . . . . .	778 289,47
Zigarrensortierer 1911 . . . . .	16 000,—
Porzellanarbeiter 1912 . . . . .	85 000,—
Bergarbeiter 1912 . . . . .	30 000,—
Maler 1913 . . . . .	230 000,—

	Mk.
An die Landeszentrale	
in Serbien 1911 . . . . .	2 000,25
in Spanien 1911 . . . . .	3 000,—
in Norwegen 1911 . . . . .	25 000,—
in England 1912 (Streik d. Trans- portarbeiter) . . . . .	49 545,70
in Belgien 1912 (Streik d. Berg- arbeiter in Mons) . . . . .	85,01
An den internationalen Sekretär 1913 :	
a) für die italienisch. Gewerkschaften . . .	5 000,—
b) " " Aussperrung der Textil- arbeiter in Lodz . . . . .	10 000,—
c) " " Gewerkschaft in Bulgarien und Serbien . . . . .	85 935,—
d) " " Aussperrung der Tabak- arbeiter in Holland . . . . .	30 000,—
An die Zentralvorstände zurückgezahlt . . .	101 278,71
Unkosten . . . . .	850,94
Bestand . . . . .	116 710,89
Summa . . . . .	1 573 145,47

Vorstehende Abrechnungen revidiert, mit den Büchern und Belegen verglichen und für richtig befunden.

Berlin, den 20. Mai 1914.

Die Revisoren der Generalkommission:  
Adolf Cohen. Gustav Sabath.

Die Revisoren des Ausschusses:  
Gustav Eisler. Paula Thiede.

Zum Rechenschaftsbericht der Generalkommission wurden noch folgende Beschlüsse gefaßt:

## Allgemeine Agitation:

(Organisierung der Friseurgehilfen.) „Der neunte Gewerkschaftskongreß nimmt Kenntnis von dem Appell der 2. internationalen Konferenz der Friseurgehilfen an die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Kulturländer, die Organisationsbestrebungen der Friseurgehilfen zu unterstützen.“

Der Kölner Gewerkschaftskongreß hat bereits die Berechtigung des Wunsches anerkannt, die Gewerkschaftsmitglieder möchten die sich ihnen als Kunden der Friseurgeschäfte bietende Gelegenheit zur Aufklärung der unorganisierten Gehilfen nützen und ihren Einfluß geltend machen, ihnen die Ausübung ihres Koalitionsrechts zu sichern.“

(Organisierung der Familienangehörigen.)

1. „Die Generalkommission wird beauftragt, wiederholt in allen Partei- und Gewerkschaftsorganen Aufrufe zu erlassen, durch die Eltern, Vormünder und Erzieher darauf hingewiesen werden, daß es nicht nur Pflicht ist, selbst organisiert zu sein, sondern daß auch alle Familienangehörigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, der modernen Gewerkschaftsorganisation zugeführt werden müssen.“

2. „Ausgehend von der Erwägung, daß der gewerkschaftliche Kampf für Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter um so erfolgreicher ist, je stärker die Verufe mit rückständigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen mit einer möglichst großen Zahl Organisierter daran beteiligt sind, in einigen Berufen aber die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Beschäftigung zahlreicher, der Organisation fernstehender Frauen und Jugendlichen behindert wird, macht es der neunte Gewerkschaftskongreß sämtlichen Arbeitern zur dringenden Pflicht, den Bei-

- c) das in den amtlichen Publikationen des Reiches, der Einzelstaaten und Gemeinden vorhandene Agitationsmaterial für die Gewerkschaftsbewegung zu sammeln und nutzbar zu machen;
- d) ein Correspondenzblatt sowie sonstige geeignete Blätter und Schriften für die gewerkschaftliche Agitation und Interessenvertretung herauszugeben. Das Correspondenzblatt ist den Vorständen der Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an deren Zahlstellen und Agitationskommissionen zuzusenden;
- e) durch ein Centralarbeitersekretariat die Streitfälle, welche von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt, dem Obergerichtsgericht für die Angestelltenversicherung sowie dem Knappschafts-Obergerichtsgericht anhängig gemacht werden, bearbeiten und in der Verhandlung mündlich vertreten zu lassen; ferner die Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten zu fördern und dadurch für eine Vertretung rechtsuchender Gewerkschaftsmitglieder an den Oberversicherungsämtern Vorjorge zu treffen;
- f) über die Bedeutung der gesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozialen Gesetzgebung sich ergebenden Körperschaften Aufklärung zu verbreiten, sowie alle Maßnahmen zur Wahl solcher Vertreter zu treffen;
- g) Arbeitersekretariate in Bezirken mit ungenügend erstarkter Gewerkschaftsorganisation, sofern deren Erhaltung aus den Mitteln der beteiligten Arbeiterchaft zwar zurzeit nicht möglich, aber doch in absehbarer Zeit aus eigenen Mitteln zu erwarten ist, durch vorübergehende Zuschüsse zu unterstützen;
- h) in einer Sozialpolitischen Abteilung alle auf die Sozialgesetzgebung bezüglichen Materialien zu sammeln und geordnet zur Verfügung zu halten, sowie dafür zu sorgen, daß wichtige Materialien in der Sozialpolitischen Abteilung bearbeitet und den Gewerkschaften direkt oder durch die Presse übermittelt werden;
- i) durch ein Arbeiterinnensekretariat die speziellen Materialien für die Agitation unter den Arbeiterinnen bearbeiten zu lassen und die Agitation unter den Arbeiterinnen zu fördern;
- k) nach Bedarf gewerkschaftliche Unterrichtskurse und Kurse für Arbeitersekretäre zu veranstalten;
- l) die internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder zu pflegen.
9. Die Generalkommission hat halbjährlich kurz gedrängte schriftliche Berichte über ihre Tätigkeit in der verfloffenen Periode und über die in Aussicht genommenen Aktionen an die Verbandsvorstände zu senden. Die Berichte sind in den Konferenzen der Vertreter der Centralvorstände zur Diskussion zu stellen.
10. Die Konferenzen der Vertreter der Centralvorstände finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich einmal statt.
- Zu den Konferenzen kann jeder Vorstand der angeschlossenen Gewerkschaften einen Vertreter entsenden. In der Regel soll der Verbandsvorstand der Vertreter der Organisation auf der Konferenz sein.
11. Die Konferenzen haben die zur Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse

erforderlichen tatsächlichen Maßnahmen zu beschließen, die Tätigkeit der Generalkommission zu kontrollieren, über die Anstellung von Beamten zu entscheiden und eventuell deren Wahl vorzunehmen, sowie die Höhe aller Besoldungen und Entschädigungen festzusetzen. Die Konferenz setzt eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, welche die Jahresabrechnung der Generalkommission zu prüfen und über die Prüfung der Konferenz zu berichten hat.

12. Die Mitglieder der Generalkommission haben in den Konferenzen der Vertreter der Centralvorstände Stimmrecht.

13. Die Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands treten nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre einmal zusammen. Auf Antrag der Hälfte der angeschlossenen Gewerkschaften ist ein Kongreß einzuberufen.

14. Zur Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle angeschlossenen Gewerkschaften berechtigt, die mit nicht mehr als drei Quartalsbeiträgen im Rückstande sind. Gewerkschaften, die für einen größeren Beitragsrückstand eine genügende Entschuldigung beibringen, können auf Beschluß der Konferenz der Vorstandsvertreter zu den Gewerkschaftskongressen zugelassen werden.

15. Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 5000 Mitglieder einen und für die überschüssende Mitgliederzahl, welche 5000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 5000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen.

16. Alle Anträge, die dem Gewerkschaftskongreß vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor dessen Stattfinden bei der Generalkommission eingereicht sein. Diese hat solche Anträge mindestens 6 Wochen vor dem Stattfinden des Gewerkschaftskongresses zu publizieren.

Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Centralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

17. Der Kongreß entscheidet in der Regel nach Stimmenmehrheit der Delegierten. Nach der Zahl der durch die Delegierten vertretenen Mitglieder der Gewerkschaften wird entschieden, sofern ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 50 Delegierten dies verlangt.

## B. Erledigung von Grenzstreitigkeiten.

1. Die gewerkschaftliche Entwicklung vollzieht sich unmerklich in der Richtung des Zusammenschlusses der Organisationen zu großen, leistungsfähigen Verbänden und die fortschreitende Technik bedingt mehr als seither die Zuführung der ungelerten und Hilfsarbeiter zu den für sie zuständigen Berufs- bzw. Industrieverbänden. In diese sich von selbst vollziehende Entwicklung durch Konferenz- oder Kongreßbeschlüsse einzugreifen, erweist sich solange als unzulässig, als nicht durch Streitigkeiten über die Abgrenzung des Organisationsgebietes sich ernste und dauernde Störungen des Zusammenwirkens der Gewerkschaften ergeben.

2. Um ein gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenwirken der Gewerkschaften zu gewährleisten, wird denselben empfohlen, strittige Agitationsgebiete durch besondere Vereinbarungen mit den Centralvorständen der in Betracht kommenden Verbände abzugrenzen und alle Fragen der beruflichen wie ge-

Der Kongreß fordert energisch das schleunige Inkraftsetzen der leider nur wenigen für die Heimarbeiterschaft günstigen Bestimmungen des Gesetzes, das in seiner gegenwärtigen Fassung mehr eine Belastung, denn einen Schutz der Heimarbeit enthält.

Im weiteren verurteilt der Kongreß nach wie vor auf das schärfste die Zurücksetzung der Heimarbeit in der Reichsversicherungsordnung; in der Krankenversicherung durch ihre Zuteilung zu den Landkrankenstellen, in denen sie bei völlig unzureichenden Leistungen der Selbstverwaltung beraubt sind; in der Unfallversicherung durch ihren gänzlichen Ausschluß; in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch Auslegung des Begriffes Heimarbeit, wobei sie oft genug um ihre Rechte geprellt werden.

Heimarbeiterschutz und -versicherung bedürfen deshalb gleichermaßen einer energischen Fortentwicklung; diese aber wird nur dann eine den Heimarbeitern und -arbeiterinnen günstige sein, wenn sie sich in starken gewerkschaftlichen Organisationen zusammenschließen.

Nur als organisierte Macht werden sie sich auf wirtschaftlichem Gebiete ihre Rechte erkämpfen und der Gesetzgebung gegenüber ihre Forderungen zur Geltung bringen können.

Der Kongreß ermahnt deshalb erneut die Heimarbeit und -arbeiterinnen, durch Anschluß an das große Heer der Organisierten die Kraft der organisierten Selbsthilfe zu suchen.

Die organisierte Arbeiterschaft ruft der Kongreß auf, den Zusammenschluß der Heimarbeit nach besten Kräften zu fördern und verpflichtet sie, ihre weiblichen Angehörigen deren Berufsorganisation zuzuführen.

#### Genossenschaften.

(Arbeitsvermittlung für Genossenschaftsbetriebe.) „Der Gewerkschaftskongreß beschließt, daß die Arbeitsvermittlung in genossenschaftlichen Betrieben Allgemeingut der organisierten Arbeiterschaft ist und nicht mehr, wie bisher, einzelnen Organisationen allein das Recht zusteht, offene Stellen zu besetzen.

Bei Einstellung von Hilfskräften in die Konsumvereine und Genossenschaften sind sämtliche organisierten Arbeiter in den freien Gewerkschaften, sofern sie die Qualifikation zu den Posten besitzen, zu welchen sie verwendet werden sollen, zu berücksichtigen und einzustellen und nicht nur die, die im Deutschen Transportarbeiterverband organisiert sind.

Der Tarifvertrag, der zwischen dem Transportarbeiterverband und dem Centralverband deutscher Konsumvereine besteht, ist dahin abzuändern, daß bei Neueinstellung auch andere freiorganisierte Arbeiter eingestellt werden können.“

#### Regulativ für das Zusammenwirken der Gewerkschaften.

##### A. Allgemeines.

1. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands macht ein ständiges Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Centralverbände erforderlich.

2. Dieses Zusammenwirken soll sich insbesondere erstrecken auf:

- a) die Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, besonders in rückständigen Berufen und Bezirken;
- b) die Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken;

- c) die Herausgabe geeigneter Publikations- und Propagandaorgane und Agitationschriften;
- d) die Wahrung des Rechtsschutzes; Wahrung und Förderung des Arbeiterschutzes;
- e) die Förderung der sozialpolitischen Arbeitervertreterwahlen;
- f) die Sammlung und Verwertung sozialpolitischer Materialien im gewerkschaftlichen Interesse;
- g) die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse;
- h) die Abgrenzung der Organisations- und Agitationsgebiete der Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten gemäß den Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse;
- i) die gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften in der Durchführung außerordentlicher Kämpfe.

3. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden folgende Organe bestimmt:

- a) die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands,
- b) die Konferenzen der Vertreter der Verbandsvorstände,
- c) die Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands.

4. Zur Beteiligung an diesem Zusammenwirken können außer den seither angeschlossenen Verbänden nur solche Gewerkschaften von Arbeitern und Angestellten zugelassen werden, die nicht eine Konkurrenzorganisation einer bereits angeschlossenen Gewerkschaft darstellen. Ueber die Zulassung entscheidet die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

5. Jede angeschlossene Gewerkschaft hat an die Generalkommission vierteljährlich einen Beitrag von 5 Pf. pro Kopf ihrer Mitglieder zu zahlen. Die Mitgliederzahl ist nach der Zahl der vollgezählten Verbandsbeiträge zu berechnen.

6. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird vom Kongreß der Gewerkschaften gewählt. Sie besteht aus 13 Mitgliedern. Der Kongreß bestimmt den ersten und den zweiten Vorsitzenden sowie den Kassierer, die besoldet werden. Die Generalkommission ist dem nächsten Gewerkschaftskongreß für ihre Geschäftsführung verantwortlich und hat diesem einen Bericht über ihre Tätigkeit in der verfloßenen Geschäftsperiode zu erstatten.

7. Die Generalkommission hat die allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresse und die Konferenzen der Vertreter der Centralverbände einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse und Konferenzen zu sorgen und das Zusammenwirken zwischen den Gewerkschaften, Gewerkschaftskartellen, Arbeiterssekretariaten und den übrigen Vertretungen der Arbeiterbewegung herbeizuführen. Sie hat ferner die zur Unterstützung größerer Kämpfe erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

8. Im besonderen obliegt der Generalkommission:

- a) die gewerkschaftliche Agitation, namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenschluß kleinerer existenzunfähiger Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Centralverbänden anzustreben;
- b) den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Lohnbewegungen und Streiks aufzunehmen;

meinsamen Agitation, des Uebertritts von Mitgliedern und des Zusammenwirkens bei Lohnbewegungen mehr als bisher durch feste Bestimmungen (Kartellverträge) zu regeln. Von etwa abgeschlossenen Kartellverträgen ist der Generalkommission durch Uebermittlung einer Abschrift Kenntnis zu geben.

3. Kommen zwischen Gewerkschaften, bei denen Organisationsdifferenzen bestehen, solche Kartellverträge trotz der Vermittlung der Generalkommission nicht zustande, und ist die Beilegung dieser Differenzen für das ungestörte Zusammenwirken der Gewerkschaften unbedingt notwendig, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten wird. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Beschwerde an die Vorstandskonferenz nur zulässig, wenn diese Beschwerde durch Verstöße gegen bestehende Gewerkschaftsgrundsätze und im Verfahren begründet ist. Die Vorstandskonferenz hat die Beschwerdegründe zu prüfen; sie kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

4. Die lokale Anerkennung des Organisationsgebietes erheischt die Unterlassung jeder unlauteren Agitation, besonders unter Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen, die Zurückweisung Aufnahme suchender, die aus anderen angeschlossenen Verbänden ohne genügende Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten austraten oder ausgeschlossen wurden, sowie die Unterlassung jedes Druckes auf vorübergehend in anderen Verufen beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder. Die letzteren dürfen Mitglieder ihrer Organisation bleiben, haben sich aber bei gewerkschaftlichen Aktionen den Direktiven des Verbandes ihres jetzigen Berufes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht zu erachten, wenn sie in ein und demselben Verufe die Dauer von drei Monaten überschreitet. Organisierte Arbeiter, die alljährlich regelmäßig ununterbrochen länger als sechs Wochen zu einem und demselben Verufe übertreten, müssen sich immer der Organisation des Berufes anschließen, in dem sie arbeiten. Arbeiter, die dauernd in zwei Verufen tätig sind, müssen von der Organisation des Nebenberufes angehalten werden, sich erst der Organisation ihres Hauptberufes anzuschließen, bevor sie in die Organisation des Nebenberufes aufgenommen werden können. Diese Arbeiter haben sich in ihrem Nebenberufe, soweit die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Betracht kommen, den Beschlüssen der in Frage kommenden Organisationen zu fügen.

5. Wenn in einem Betriebe Angehörige verschiedener Verufe beschäftigt sind, dann dürfen die einzelnen Arbeiter nur in diejenige Organisation aufgenommen werden, welche für ihren Beruf besteht. Abweichungen von dieser Regel sind nur statthaft auf Grund vorheriger bestimmter begrenzter Vereinbarungen zwischen den beteiligten Centralinstanzen. Letzteres gilt auch für die Aufnahmen vereinzelt beschäftigter beruflicher Arbeiter in Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetrieben, sowie für Arbeiter, für die am Orte eine Organisation ihres Berufes nicht besteht. — Sind in einem

Industriezweig für die gleichen Verufe mehrere angeschlossene Organisationen vorhanden, so gelten dieselben in bezug auf die Gewinnung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. — Es empfiehlt sich jedoch, um allen aus solchen gemeinsamen Tätigkeitsgebieten leicht entstehenden Reibungen vorzubeugen, für solche Konkurrenzverbände besonders dringend, sich über alle hierbei in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

6. Gemeinde- und Staatsbetriebe, in denen Arbeiter verschiedener Berufsarten technisch unabhängig voneinander beschäftigt werden, gelten in ihrer Gesamtheit nicht als „Betrieb“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Für die in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten beruflichen Arbeiter, für die eine Berufsorganisation besteht, ist ihre Berufsorganisation zuständig.

7. Sofern besondere Kartellverträge über die gemeinsame Behandlung von Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen nicht bestehen, haben bei Bewegungen, die mehrere Berufsorganisationen umfassen oder Weiterungen für solche erwarten lassen, die betroffenen Verbände sich vorher sowohl über die Inszenierung und Durchführung der Lohnbewegung, als auch über etwaige Unterstützung der Nichtorganisierten zu einigen. Bei gemeinsamen Streiks, wie auch bei Beteiligung einzelner Mitglieder anderer Gewerkschaften an Ausständen unterstützt jede Organisation nur die eigenen Mitglieder; letzteres gilt auch für die Gewährung von Rechtschutz.

#### C. Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen.

1. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der Lohnkämpfe die eigenste Aufgabe jeder einzelnen Gewerkschaft ist. Pflicht jeder Gewerkschaft ist es daher, ihre regelmäßigen Mitgliederbeiträge so festzusetzen, daß sie ihr auch größeren Anforderungen gegenüber die finanzielle Selbstständigkeit sichern, wie auch jede Gewerkschaft sich bei der Beschlußfassung über Arbeitseinstellungen immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten hat.

2. Bei Streiks und Aussperrungen, deren Weiterführung und Abwehr infolge ihres Umfangs oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich ist, so daß der beteiligte Verband auf die Unterstützung der Allgemeinheit angewiesen ist, ist in der Regel von allen angeschlossenen Verbänden ein der Mitgliederzahl entsprechender Beitrag zu erheben. Die Art der Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über die eigene Mitgliedschaft hinaus geschehen.

3. Ueber die Notwendigkeit derartiger Aktionen entscheidet die Generalkommission in Verbindung mit den Centralvorständen.

4. In besonderen Fällen ist die Generalkommission ermächtigt, mit Zustimmung der Centralvorstände die Beschaffung finanzieller Mittel auch ihrerseits durch Vornahme allgemeiner Sammlungen zu veranlassen. Die Gewerkschaftskartelle sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch die Generalkommission ein diesbezüglicher Aufruf erfolgt ist. Besondere Beiträge für die angeschlossenen Gewerkschaften zu diesem Zweck zu beschließen, ist den Kartellen gleichfalls nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Generalkommission abzuführen.

5. Die Gewährung der Unterstützung hat zur Voraussetzung:

- a) daß der Generalkommission von der betreffenden Gewerkschaft das Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung eingeräumt wird;
- b) daß der betreffende Verband vor der Inanspruchnahme der Unterstützung die eigenen Mitglieder zu angemessenen Extrabeiträgen herangezogen hat;
- c) daß die Unterstützungssätze sich in den bei den Gewerkschaften im allgemeinen üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen der betreffenden Gewerkschaft in Einklang stehen;
- d) daß der betreffende Verband vor und bei Inangriffnahme des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt hat und die gewerkschaftlichen Voraussetzungen für dessen Proklamierung erfüllt waren.

6. Der Vorstand des Verbandes, der einer solchen Unterstützung bedarf, hat der Generalkommission einen begründeten Antrag einzureichen. Diese hat den Antrag zu prüfen und den Verbandsvorständen mit einem Gutachten zur Entscheidung zu unterbreiten. Gleichzeitig ist von der Generalkommission anzugeben, wieviel pro Kopf der Mitglieder von den Verbänden an Beitrag pro Woche zu leisten ist und für welche Dauer die Beitragsleistung voraussichtlich erfolgen muß. Für weibliche und jugendliche Mitglieder ist die Hälfte des für erwachsene männliche Mitglieder festgesetzten Beitrages zu leisten.

Der von den angeschlossenen Verbänden zu leistende wöchentliche Beitrag ist in der Regel so zu bemessen, daß dem zu unterstützenden Verband für die streikenden oder ausgesperrten Mitglieder von 13wöchiger Mitgliedschaft an eine Unterstützung von 9 Mk. und für solche von mindestens 26wöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 12 Mk. pro Woche gewährt werden kann. Ausnahmen von dieser Regel unterliegen der Entscheidung der Verbandsvorstände.

7. Die Generalkommission kann die Entscheidung der Verbandsvorstände über einen Unterstützungsantrag durch schriftliche Umfrage oder auf einer Konferenz der Verbandsvorstände herbeiführen.

Auf Verlangen von fünf Verbandsvorständen ist von der Generalkommission eine Konferenz einzuberufen, welche über den Unterstützungsantrag zu entscheiden hat.

8. Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder bei Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

9. Die Generalkommission hat den Centralvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Aussperrung, die aus den Mitteln der Allgemeinheit unterstützt werden, zu erstatten. Nach Ablauf von vier Wochen seit Beginn der Unterstützung ist über deren Weitergewährung erneut abzustimmen.

10. Bei Ausschreibung der Unterstützungsbeiträge ist die Mitgliederzahl nach der Gewerkschaftsstatistik des vorhergehenden Jahres zu berechnen. Die Generalkommission hat den Verbandsvorständen im Monat Juli jedes Jahres eine entsprechende Aufstellung zu übermitteln und gilt diese bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

11. Die Einsendung der Unterstützungsbeiträge hat seitens der Verbandsvorstände wöchentlich an die Generalkommission zu erfolgen, sofern nicht diese die

zunächst erforderliche Summe verauslagen kann und die Beiträge erst zu einem späteren Termin einfordert. Die Generalkommission übersendet dem zu unterstützenden Verband gleichfalls wöchentlich, und zwar nach Eingang des erforderlichen Berichts, die jeweils für die Woche fällige Unterstützungssumme. Bei Feststellung derselben sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützenden zu berücksichtigen. Von der Beendigung des Kampfes und der Wiederaufnahme der Arbeit ist der Generalkommission sofort Nachricht zu geben.

12. Ein Ueberschuß, der sich bei einer Ausschreibung von Unterstützungsbeiträgen ergibt, ist von der Generalkommission für spätere Unterstützungsfälle zu reservieren.

13. Kann ein Verband infolge ungünstiger Finanzlage den auf ihn entfallenden Anteil der Unterstützungsbeiträge zur gegebenen Zeit nicht entrichten, so wird der Anteil auf die übrigen Verbände mit umgelegt. Die restierenden Beiträge müssen jedoch sofort, wenn der Verband hierzu in der Lage ist, nachträglich gezahlt werden.

14. Sobald der aus den Ueberschüssen und Nachzahlungen sich ergebende Betrag eine solche Höhe erreicht, daß sich pro Gewerkschaftsmitglied 5 Pf. oder mehr ergeben, so hat die Generalkommission diese Beiträge den einzelnen Verbänden gutzuschreiben oder auf Verlangen zurückzuzahlen.

#### D. Gewerkschaftskartelle.

1. Zur Vertretung der gemeinsamen lokalen Aufgaben und der Interessen der Gewerkschaften bilden die am Orte oder im Bezirk vorhandenen Zweigvereine der gewerkschaftlichen Centralverbände ein Gewerkschaftskartell. Zum Beitritt sind auch solche lokalen Vereine berechtigt, für deren Veruf ein Centralverband nicht besteht.

2. Die Vorstände der Centralverbände haben die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß sich die Zweigvereine, Zahlstellen usw. den örtlichen Gewerkschaftskartellen anschließen, sofern dieselben sich im Rahmen der ihnen durch die Gewerkschaftskongresse zugewiesenen Tätigkeitsgebiete bewegen.

3. Die Gewerkschaftskartelle haben die Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden (Gewerbeinspektion, Gemeindeverwaltung) zu vertreten, die Gewährung des Rechtsschutzes durch Errichtung von Rechtsauskunftsstellen oder Arbeitersekretariaten sicherzustellen und die Errichtung von Arbeitsnachweisen zu fördern. Sie haben weiter im Einverständnis mit den betreffenden Organisationsleitungen die Agitation in den unzulänglich organisierten Berufen zu unterstützen und sich auf Ersuchen der Centralvorstände oder deren Beauftragte (Gauleiter) diesen bei Vorbereitung von Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen sich, falls der Centralverband die entstehenden Kosten übernimmt, dieser Verpflichtung nicht entziehen.

Die Aufgaben der Kartelle sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Aufklärung der Arbeiter über ihre wirtschaftliche Lage;
- b) Pflege der auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiter bezugnehmenden Statistiken;
- c) Beobachtung der Durchführung der durch die Reichs- und Landesgesetze im Interesse der Arbeiter getroffenen Einrichtungen;
- d) Vorbereitung der Wahlen von Vertretern zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, den Krankenkassen, Handwerkerkammern und den auf Grund der Arbeiter- und Angestelltenversicherungsgesetze geschaffenen Institutionen;

ihren Mitgliedern gegen Andersgesinnte ausgeübten Terrorismus.

Daß die geräuschvoll betriebene Propaganda bisher zu gesetzlichen Maßnahmen noch nicht geführt, so hat sie dennoch Polizei und Regierungen zu besonderen Verordnungen veranlaßt, die Rechtsprechung zuungunsten der organisierten Arbeiter in hohem Maße beeinflusst und das Rechtsempfinden weiter Kreise des Volkes stark erschüttert, so daß heute schon die Ausübung des Koalitionsrechts für die Arbeiter ganz bedeutend erschwert und stellenweise geradezu unmöglich ist.

Da die Gewerkschaften sich aber nur betätigen und die Hebung der Lage ihrer Mitglieder nur betreiben können unter voller Gewährleistung des Koalitionsrechts, da ferner der heute den Arbeitswilligen und ihren Vermittlern ohne Ansehen ihrer Person und ohne Rücksicht auf ihr Vorleben gewährte Schutz durch Behörden und Gerichte, in Verbindung mit der das Koalitionsrecht einschränkenden Bestimmung des § 153 der Reichsgewerbeordnung, in ihnen eine Selbstüberhebung hervorruft, die häufig die ausschließliche Ursache etwaiger Zusammenstöße mit streikenden und ausgesperrten Arbeitern ist,

weist der neunte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands ein Eingreifen der Gesetzgebung sowie der Regierungen und Polizeibehörden im Sinne der vom Unternehmertum gestellten Forderungen mit Entzückung zurück und fordert demgegenüber Ausbau des Koalitionsrechts durch:

Ausdehnung desselben auf alle Arbeiter ohne Rücksicht auf die Art ihres Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses,

Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, Bestrafung derjenigen, die Arbeiter und Angestellte an der Ausübung des Koalitionsrechts hindern oder zu hindern suchen.

Ferner protestiert der Kongreß: gegen die heutige Rechtsprechung an Streiks und Aussperrungen beteiligten Arbeitern gegenüber,

gegen das wegen Streikvergehens allgemein angewandte hohe Strafmaß, das in keinem Verhältnis zu den bei gleichartigen Delikten verhängten Strafen steht,

gegen die höhere Bewertung des Zeugnisses Arbeitswilliger gegenüber dem von Streikenden und gewerkschaftlich organisierten Arbeitern

und gegen die fast zur Gepflogenheit gewordene Verweigerung des Schutzes des § 193 des St.G.B. an geklagten Streikenden und Aussperrten gegenüber.

Der Kongreß fordert die organisierte Arbeiterschaft zur Anerkennung dieses Beschlusses und zur reger Propaganda in seinem Sinne auf."

#### Resolution betreffend „Die Bestrebungen des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise“.

„Die Bestrebungen des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, eine gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung im Sinne des öffentlichen Arbeitsnachweismonopols durch Bürokratisierung der Arbeitsnachweise unter Beseitigung der paritätischen Verwaltung

herbeizuführen, sind geeignet, der Arbeiterklasse den mühsam errungenen Einfluß auf die Arbeitsvermittlung illusorisch zu machen.

Die Gewerkschaften wollen grundsätzlich, daß der Arbeitsnachweis den Interessentkämpfen zwischen Unternehmern und Arbeitern entzogen werde. Sie weisen den Anspruch der Unternehmer, allein den Arbeitsnachweis zu beherrschen und ihn ihren einseitigen Interessen dienlich zu machen, entschieden zurück und erkennen die beste Lösung des Arbeitsnachweisstreites in einer gesetzlichen Regelung, die alle paritätisch organisierten, gemeinnützigen Arbeitsnachweise anerkennt und zu gemeinsamen Wirken verpflichtet. Die tariflichen Facharbeitsnachweise sind wertvolle Erziehungsmittel der Arbeiterklasse, die, von dem Vertrauen und der Mitarbeit beider Parteien getragen, einen weit größeren Einfluß auf den beruflichen Arbeitsmarkt ausüben können als öffentliche Arbeitsnachweise. Sie vermitteln nicht nur Arbeitsgelegenheit und Arbeitskräfte, sondern gewährleisten auch die Durchführung tariflich geregelter Arbeitsverhältnisse, die zugleich dem wohlverstandenen Interesse der Arbeitgeber und dem Wohle des ganzen Gewerbes dienen. In der Bekämpfung dieser tariflichen Facharbeitsnachweise durch den Verband deutscher Arbeitsnachweise erblickt der Kongreß eine verhängnisvolle Schädigung der gesamten Arbeitsvermittlung, wie auch der gesunden Entwicklung des Arbeitsrechts auf paritätischer Grundlage.

Die Vorschläge des Vorsitzenden des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, die darauf gerichtet sind, in einer öffentlich-rechtlichen Organisation der Arbeitsvermittlung den Einfluß der Bürokratie wie auch der Unternehmer zu stärken und selbst einseitige Unternehmernachweise zuzulassen, den Einfluß der Arbeiter dagegen zu schwächen und völlig lahmzulegen, weist der Kongreß mit größter Entschiedenheit zurück."

#### Resolution betreffend „Arbeitslosenfürsorge“.

„Der neunte Kongreß der deutschen Gewerkschaften, die Vertretung von 2½ Millionen beruflich organisierter Arbeiter und Arbeiterinnen, sieht gleich den früheren Kongressen in der Arbeitslosenfürsorge eine öffentliche Pflicht.

Die Arbeitslosigkeit hat seit Jahren den Charakter einer vorübergehenden Erscheinung mehr und mehr verloren. Die industrielle Reservearmee ist heute, besonders in den gewerblich am höchsten entwickelten Gebieten, eine dauernde und wachsende Tatsache. Es handelt sich darum bei der Arbeitslosigkeit keineswegs um einen nur zeitweilig auftretenden Notstand, dem durch vorübergehende Maßnahmen zu steuern wäre, sondern um eine dauernde Beeinträchtigung der Wohlfahrt und der gewerblichen und sittlichen Tüchtigkeit der arbeitenden Klassen, sie erfordert daher dauernde Einrichtungen zu ihrer Bekämpfung wie zur Abschwächung ihrer Wirkungen. Diese Einrichtungen können nur bestehen in der Organisation der Arbeitsvermittlung und in der öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenversicherung durch das Reich, und solange diese nicht zu erreichen ist, durch Staat oder Gemeinde; für die Arbeitslosenversicherung sind in den Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften wertvolle Grundlagen gegeben.

Der Kongreß sieht sich zu der Feststellung genötigt, daß das Reich und die Einzelstaaten in dieser größten aller Fragen der sozialen Politik vollständig versagt haben und daß auch die Maßnahmen der

- e) Förderung des Bibliothekwesens und der Bildungsbestrebungen;
- f) Schaffung von Einrichtungen zur Erziehung der Jugend;
- g) Regelung des Herbergswesens;
- h) Verständigung mit den angeschlossenen Organisationen über Veranstaltung von Arbeiterfestlichkeiten;
- i) Sicherung von Versammlungslokalen.

4. Den Kartellen ist es nicht gestattet, selbständig in die Aufgaben der Zentralorganisationen einzugreifen, insbesondere nicht in das Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Die Beschlussfassung über Streiks unterliegt nicht der Zuständigkeit der Gewerkschaftskartelle. Auf Verlangen des Centralvorstandes der Organisation, die am Ort in einen Streik eintreten will, oder sich im Streik befindet, sind die Kartelle jedoch verpflichtet, Berichte über die Bewegung zu erstatten und auf Anforderung, wenn der betreffende Centralvorstand damit einverstanden ist, zwecks Beilegung der Differenzen vermittelnd einzugreifen.

5. Die Kartelle können für gewerkschaftliche Zwecke Sammlungen nur in ihrem Bezirk veranstalten. Die einzelnen Gewerkschaften dürfen solche Sammlungen für ihre Zwecke über den Rahmen der Berufsgenossen hinaus nicht vornehmen.

Sammlungen für Streiks oder Aussperrungen dürfen durch die Kartelle nur veranstaltet werden, wenn ein Aufruf zur Sammlung von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ergeht.

Die Kartelle haben dann in ihrem Bezirk allgemeine Sammlungen zu veranstalten und die Erträge unverzüglich an die Generalkommission abzuführen. Die Gewerkschaftskartelle sind nicht berechtigt, besondere Beiträge von den angeschlossenen Gewerkschaften zur Streikunterstützung zu erheben.

6. Ein Boykott darf entsprechend den von dem Hamburger Gewerkschaftskongress (1908) getroffenen Bestimmungen von keiner Gewerkschaft selbständig verhängt werden. Er kann nur auf Beschluß des Kartells verhängt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter der dem Kartell angeschlossenen Gewerkschaften dafür stimmen.

Ueber die Lieferanten der Konsumvereine darf ein gewerkschaftlicher Boykott nur dann verhängt werden, wenn:

- a) von dem Vorstand der beteiligten Gewerkschaft die Zustimmung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zur Verhängung des Boykotts eingeholt worden ist, und wenn
- b) die von der Gewerkschaft anzurufende Vermittelung des Vorstandes des Centralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

#### Resolution betreffend „Die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes“.

„Ein freies, uneingeschränktes, gegen Eingriffe aller Art geschütztes Vereins- und Versammlungsrecht ist die notwendige Grundlage für eine ersprießliche gewerkschaftliche Tätigkeit und für die geistige, kulturelle und wirtschaftliche Hebung der Arbeiterklasse.“

Jede Einschränkung, Verweigerung oder Erschwerung des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes stärkt das Unternehmertum als Klasse, vermindert den Widerstand der von ihm abhängigen Arbeiter und Angestellten gegen Knechtung und Ausbeutung, verringert so den Arbeitern die Anteilnahme an den Errungenschaften der Kultur; hemmt

die aufklärende Tätigkeit der Gewerkschaften über die sanitären Gefahren der Arbeit; hindert die Ueberwachung und den Ausbau des Arbeiterschutzes und bewirkt, daß die Arbeiter sich nicht als gleichberechtigt fühlen können.

Der Kongress erklärt:

Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom Jahre 1908 erfüllen die Anforderungen an ein freies Vereins- und Versammlungsrecht nicht;

insbesondere erweisen sich der gewerkschaftlichen Organisation hindernd und schädlich:

die Anwendung des § 3 auf gewerkschaftliche Verbände;

die Anwendung des Verbots fremder Sprachen in Gewerkschaftsversammlungen;

das Verbot der Teilnahme von Personen unter 18 Jahren an Vereinen und Versammlungen.

Die Handhabung des Vereinsgesetzes, wie sie im Reiche, besonders aber in Preußen, üblich geworden, ist ein Hohn auf die feierlichen Versprechungen des früheren Staatssekretärs, jetzigen Reichsfanzlers, auf eine loyale Handhabung, um so mehr als gegen die Verbände der Unternehmer, sogenannte ordnungsliebende vaterländische Arbeitervereine und bürgerliche Jugendorganisationen, die einschränkenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes nicht zur Anwendung kommen.

Der Kongress ist der Auffassung, daß nur durch eine Aenderung des Vereinsgesetzes die Grundlage freien und gleichen Rechtes für alle geschaffen werden kann.

Diese Aenderung muß bewirken, daß:

1. alle landesrechtlichen und polizeilichen Befugnisse, die über den im § 1 und 2 des Vereinsgesetzes gesteckten Rahmen hinausgehen, ausgeschlossen werden;
2. alle gewerkschaftlichen Versammlungen, gleichviel ob sie die Arbeiter eines Betriebes oder mehrerer Betriebe umfassen, von Anmeldung und Ueberwachung befreit bleiben;
3. das Verbot fremder Sprachen für gewerkschaftliche Versammlungen keine Anwendung findet;
4. gewerkschaftliche Verbände außerhalb der Bestimmungen des § 3 gestellt werden.

Der Erreichung dieses Zieles ist es dienlich, daß jeder polizeiliche Eingriff in das Vereins- und Versammlungsrecht durch alle zulässigen Rechtsmittel bekämpft wird.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird beauftragt, die Handhabung des Vereinsgesetzes zu verfolgen und alle Fälle einer ungleichen, die Verbände der Unternehmer, der vaterländischen gelben Arbeiter und bürgerlichen Jugendvereine bevorzugenden Anwendung des Vereinsgesetzes zu sammeln und zur Erreichung eines freien Vereins- und Versammlungsrechtes zu verwenden.“

#### Resolution betreffend „Arbeitswilligenschuß und Unternehmerterrorismus“.

„Dem seit Bestehen eines Koalitionsrechtes in Deutschland von dem großindustriellen Unternehmertum geführten Kampf gegen die Ausübung dieses Rechts durch die Arbeiter sind in letzter Zeit Helfer in den wirtschaftlichen Organisationen des Mittel- und Kleinunternehmertums, in dem im Hansabund zusammengefaßten Bank- und Handelskapital und in politischen Parteien entstanden. Alle diese Gruppen vereinigen sich in dem Ruf nach einem verstärkten Arbeitswilligenschuß und nach Unterdrückung eines angeblich von den Arbeiterorganisationen und

Gemeinden weit hinter allen Erwartungen zurückgeblieben sind. Dieses Versagen der öffentlichen Organe ist weder auf technische Schwierigkeiten der Durchführung, noch auf Mangel an finanziellen Mitteln zurückzuführen: es ist der Erfolg der arbeiterfeindlichen Organisationen und Strömungen, deren Machtgebot sich Reich und Einzelstaaten in dieser Frage gefügt haben.

Demgegenüber fordert der Kongress alle Organisationen der Arbeiter und Angestellten auf, die Forderung der öffentlichen Organisation der Arbeitslosenversicherung in den Mittelpunkt ihrer Agitation zu stellen, sie zum Probierstein des sozialen Reformwillens zu machen und ihren ganzen Einfluß im öffentlichen Leben für sie einzusetzen."

#### Resolution betreffend „Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge“.

„Die Tarifverträge sind das Ergebnis der gewerkschaftlichen Kämpfe für die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Bisher hat erst ein geringer Teil der Unternehmer, und zwar sehr widerwillig und nur der Not gehorchend, das gleiche Mitbestimmungsrecht der Arbeiter anerkannt. Nur dem Druck der gewerkschaftlichen Organisation folgend, fügt dieser Teil der Arbeitgeber sich der neuzeitlichen Entwicklung.

Die Mehrzahl der Unternehmer, besonders in der Großindustrie, lehnt die Gleichberechtigung der Arbeiter und damit den Abschluß von Tarifverträgen noch immer ab. Daraus ergibt sich für die Gewerkschaften die Notwendigkeit, in erster Linie und mit allen Kräften diesen Kampf durchzuführen.

Aber auch die Sicherung des seither erzielten Einflusses auf die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Tarifverträge ist noch immer abhängig von der Macht der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter. Denn die Durchführung und Einhaltung der Verträge wird fortgesetzt erschwert und vielfach vereitelt durch die Unlust der Arbeitgeber, sich der Ordnung und dem Zwange der Tarifverträge zu unterwerfen. Die Abneigung der Unternehmer gegen die Gewerkschaften und gegen die von ihnen erkämpften Tarifverträge bildet eine weit größere Gefahr für die Verträge als die rechtliche Unsicherheit und der mangelnde gesetzliche Schutz derselben.

Der Kampf um die Macht, das heißt der Kampf gegen das einseitige Bestimmungsrecht der Unternehmer, muß deswegen zunächst weitergeführt werden. Die Gewerkschaften führen diesen Kampf zugleich im Interesse der Tarifverträge, die von ihnen als geeignetes Mittel, die Arbeitskämpfe zu mildern und zu verringern, auch weiterhin anerkannt werden. Die Gewerkschaften fordern nicht schon jetzt eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge, weil der Boden hierfür nach den angeführten Tatsachen noch lange nicht als genügend geebnet betrachtet werden kann. Die Gewerkschaften fordern vielmehr, um der gedeihlichen Entwicklung der Tarifverträge zu dienen, völlige Freiheit für ihre auf Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter gerichtete Bewegung.

Die Gewerkschaften führen ihren Kampf nicht des Kampfes wegen, sondern um die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen. Die Erfüllung dieser Aufgabe dient nicht nur dem Interesse der Arbeiterklasse, sondern dem ganzen Volkswohl. Die Formen des Kampfes sind in erster Linie abhängig von der Haltung der Unternehmer

und den Maßnahmen der Behörden und Regierungen. Die Beispiele aus den Gewerben und Berufen, in denen die Tarifverträge bisher eine Bedeutung erlangt haben, beweisen, daß die Gewerkschaften zu friedlichen Verhandlungen und zur Verständigung bereit sind. Auch die lokale Durchführung und Einhaltung der Tarifverträge ist bei den Gewerkschaften in vollstem Maße gesichert.

Aufgabe der Unternehmer sowie der Behörden und Regierungen muß es zunächst sein, ihren Widerstand gegen die freie Entfaltung der Arbeiterorganisationen fallen zu lassen und alle Hemmnisse zu beseitigen, welche der Anerkennung der Gewerkschaften und damit zugleich der Entwicklung der Tarifverträge bisher entgegengestellt worden sind."

#### Resolution, betreffend: „Der Einfluß der Lebensmittelsteuerung auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse“.

„Die Lebensmittelzölle und die die Einfuhr erschwerenden, die Ausfuhr fördernden Maßnahmen haben in Deutschland eine ungeheure Verteuerung des Lebensunterhalts der arbeitenden Klassen hervorgerufen. Nur den durch die gewerkschaftliche Tätigkeit erkämpften Lohnerhöhungen ist zu verdanken, daß nicht überall eine verheerende Verschlechterung der Lebenshaltung eingetreten ist. Daneben sind überall die Mieten, besonders für Kleinwohnungen, außerordentlich gestiegen.

Trotzdem arbeiten die wirtschaftlichen Interessengruppen der Landwirtschaft im Verein mit den industriellen Schutzzöllnern eifrig an einer weiteren Verteuerung der Lebenshaltung der großen Massen des deutschen Volkes. Die Landwirtschaftsgruppen verlangen erhöhte Zölle auf Obst und Gemüse, Butter, Käse und Eier; außerdem einen Zoll auf Milch und Sahne.

Angesichts der Gefahr, daß bei Ablauf der bestehenden Handelsverträge das System der Hochschutzzölle noch weiter ausgebaut wird und dadurch für die arbeitenden Schichten in Deutschland eine weitere Verteuerung des Lebensunterhalts eintritt, fordert der neunte Gewerkschaftskongress die organisierte Arbeiterschaft auf, rechtzeitig und geschlossen sich an jeder Abwehrbewegung gegen die ihre Lebenshaltung verteuernenden Bestrebungen entschieden zu beteiligen.

Grundsätzlich muß die Verhinderung jeder künstlichen, nur den Interessen kleiner Gruppen der Gesellschaft dienenden Lebensmittelverteuerung gefordert werden. Insbesondere ist zu verlangen: die Öffnung der Grenzen unter Aufrechterhaltung der notwendigen veterinärpolizeilichen Vorsichtsmaßnahmen für den Verkehr ausländischen Viehes und Fleisches. Im Interesse der Begünstigung der einheimischen Vieh- und Fleischproduktion ist die Beseitigung der Futtermittelzölle dringend notwendig; ebenso die Aufhebung des Systems der Einfuhrschemen.

Zur Verbilligung der Lebenshaltung müssen von den Landesregierungen Ermäßigungen der Eisenbahntarife für den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Futtermitteln aller Art gefordert werden.

Von den Gemeinden muß verlangt werden, daß sie Veranstellungen zur Uebernahme der Produktion und des Verkehrs mit Nahrungsmitteln zunächst in einem solchen Umfange treffen, der eine Beeinflussung der Preisbildung durch die Gemeinden sichert.

Die Selbsthilfe der Arbeiter gegen die Verteuerung ihrer Lebenshaltung muß auf das wirksamste gefördert werden. Der neunte Gewerkschaftskongress fordert deshalb die arbeitenden Schichten des Volkes

erneut zum Konsumgenossenschaftlichen Zusammenschluß und zur Unterstützung der gemeinnützigen genossenschaftlichen Kleinwohnungsbestrebungen auf.

Die freien gewerkschaftlichen Organisationen haben sich als die machtvollsten Faktoren zur Sicherung und Steigerung der Einkommen gegen die wachsenden Lebenskosten bewährt. Der neunte Gewerkschaftskongreß ruft daher alle Arbeiter und Angestellten auf, sich einheitlich den freien Gewerkschaften anzuschließen und dadurch jene Macht zu schaffen, die stark genug ist, um der maßlosen Verteuerung der Lebenshaltung entgegenzuwirken, und über den Ausgleich zwischen Lebenskosten und Löhnen hinaus eine absolute Besserung der Lebensbedingungen der nur auf ihre Arbeit angewiesenen Schichten der Bevölkerung zu erringen."

#### Wahl der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Zu Mitgliedern der Generalkommission wurden gewählt:

Karl Legien, 1. Vorsitzender; Gustav Bauer, 2. Vorsitzender; Hermann Kube, Kassierer; Adolf Cohen; Emil Döblin; Karl Hübsch; Alex. Knoll; Gustav Sabath; Hermann Sachse; Johann Sassenbach; Robert Schmidt; Oswald Schumann; Hermann Silber Schmidt.

Der Vorstandskonferenz wurden folgende Anträge zur Prüfung und Erledigung überwiesen:

#### Sozialpolitische Abteilung.

"Die Generalkommission wird beauftragt, durch ihre „Sozialpolitische Abteilung“ eine in zwangloser Folge erscheinende Korrespondenz herauszugeben, die als Materialsammlung für die agitatorisch tätigen gewerkschaftlichen Funktionäre zu dienen und das Wichtigste zu bringen hat, was aus der Gesetzgebung, der Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung, aus der Arbeitgeber- und Arbeiterbewegung usw. für die Gewerkschaften von Interesse ist."

#### Regelung der Uebertrittsbedingungen.

"Den Gewerkschaften wird empfohlen, die Uebertrittsbedingungen für die Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften möglichst einheitlich zu regeln und die Karenzzeiten für den Bezug von Unterstützungen gleichmäßig zu gestalten, oder sie für noch näher zu bezeichnende Unterstützungsarten ganz wegfällen zu lassen; ferner zu erwägen, ob nicht während solcher Karenzzeiten die Unterstützungspflicht für die übergetretenen Mitglieder denjenigen Verbänden obliegen soll, die von den Uebergetretenen bis zum Uebertritt die Beiträge empfangen haben."

### Eindrücke aus England.

#### IV.

Der Lehrkörper am Ruskin-College besteht aus einem Direktor, drei Lehrern und zwei Lehrerinnen; der Direktor und zwei der Lehrer haben Universitätsbildung, während der dritte aus den Schülern des Colleges hervorgegangen ist. Von den Lehrerinnen erteilt die eine Sprachunterricht, während die andere die Korrespondenzabteilung leitet. Außerdem sind noch einige Lehrkräfte einige Stunden pro Woche tätig und dann werden noch einige besonders dazu geeignete Personen zu Vorlesungen über bestimmte aktuelle Fälle herangezogen.

Der Unterricht erstreckt sich auf Nationalökonomie, Geschichte der politischen Entwicklung Englands, Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung

Englands, Geschichte und Praxis der englischen Verfassung, aktuelle, politische und wirtschaftliche Fragen, Geschichte und Theorie des Sozialismus, Geschichte und Theorie der Gewerkschaften, Geschichte und Theorie der Genossenschaften, Gewerkschaftsrecht, Gemeindeverwaltung; dazu kommen noch Buchführung für Gewerkschaften und Genossenschaften, englische Literatur und Sprachunterricht. Der deutsche Sprachunterricht ist zurzeit sehr begehrt, mehr als ein Drittel der Schüler nehmen daran teil.

Ueber alle diese Gebiete werden Vorlesungen gehalten, die durch Privatstunden, die jeder Student bei dem betreffenden Lehrer hat, ergänzt werden. Ueber die Teilnahme an den Vorlesungen wird genau Liste geführt. Die Studenten sind verpflichtet, über das Gehörte Aufsätze auszuarbeiten, die vom Lehrer durchgesehen und mit den Studenten besprochen werden. Am Ende eines „Terms“ (die englischen Universitäten haben an Stelle der zwei Semester drei Terms a drei Monate im Jahre) müssen unter Aufsicht und ohne Benutzung von Hilfsmitteln Arbeiten über einzelne Fragen angefertigt werden. Wöchentlich finden Diskussionen statt, in denen von je zwei oder drei Studenten eine bestimmte These verteidigt oder bekämpft wird.

Was das Ziel des Unterrichtes anbetrifft, so war die Absicht des Gründers, allgemeine politische und wirtschaftliche Kenntnisse zu vermitteln; es ist nicht wie bei uns in Deutschland, wo die Gewerkschaftsschule die Aufgabe hat, brauchbare Funktionäre für die Gewerkschaften heranzubilden, während die Parteischule dieselbe Aufgabe für die politische Arbeiterbewegung hat. Dadurch fehlt dem Unterricht in Ruskin-College ein praktisches Ziel und man kann vielleicht sagen, daß etwas zu viel voraussetzungslose Wissenschaft gelehrt wird. Dieses ist in der Geschichte des Colleges begründet und wird sich bei der Auffassung in der englischen Arbeiterbewegung auch dann erst langsam ändern lassen, wenn Gewerkschaften und Genossenschaften mehr als bisher beachteten, Ruskin-College für die Arbeiterbewegung zu benutzen.

Die Studenten werden von den verschiedensten Körperschaften nach Ruskin entsandt und auch dieses verhindert eine bestimmte Tendenz des Unterrichtes, wie es auch eine große Verschiedenheit der politischen und religiösen Auffassungen mit sich bringt. Es sind Schulplätze (Scholarships) gestiftet worden von den Gewerkschaften und Genossenschaften im allgemeinen, dann von den Gewerkschaften der Maschinenbauer, Weber und Bergleute; andere Plätze sind von The Working men's Club and Institut Union begründet und zwei kommunale Erziehungscomités haben ebenfalls Plätze gestiftet. Eine ganze Anzahl Gewerkschaften und Genossenschaften unterstützen das College mit mehr oder weniger großen Summen. Ein Platz wird von den ehemaligen Schülern von Ruskin-College unterhalten. Der Stiftungsbetrag ist bei den Bergarbeitern und den kommunalen Erziehungscomités 52 Pfund pro Jahr (das Pfund ist rund 20 Mk.), bei den Working men Club and Institut Unions 75 Pfund und bei den übrigen 65 Pfund; davon sind 52 Pfund an das College zu zahlen und der Rest verbleibt den Studenten für ihre anderen Ausgaben.

Falls Platz vorhanden ist, nimmt das College Schüler, auch Ausländer, für eine kürzere Zeit auf und berechnet dann für Pension und Unterricht pro Woche 28 Schilling (etwas mehr als 28 Mk.). Von dieser günstigen Möglichkeit, in England vorübergehend zu leben, haben bisher vorwiegend Standi-

Beiträgen und Leistungen strebte; die andere, die bei 15 Pf. Wochenbeitrag „Kampfesorganisation“ bleiben wollte und sich mit Händen und Füßen dagegen sträubte, „Unterstützungsorganisation“ — mit 20 Pf. Wochenbeitrag — zu werden.

Mittlerweile wurde der Verband, mitten in diesen inneren Kämpfen und Wirren, auch noch durch die aus partikularistischen Gründen erfolgte Gründung eines süddeutschen Verbandes geschwächt. Es war zum Davonlaufen. Besser wurde es erst, als unter der Führung des Unterzeichneten die Richtung die Oberhand gewann, die den Kollegen immer und immer predigte, daß sie zahlen mußten, wenn sie etwas leisten wollten.

Der süddeutsche Verband starb in kurzer Zeit an denselben Kinderkrankheiten, an denen der andere Verband bald ein Jahrzehnt laborierte.

Erst 1898 gelang es, die Beiträge auf 20 Pf. zu erhöhen, wodurch Reiseunterstützung, Umzugsgeld und dreimaliges Erscheinen der Zeitung möglich wurde. 1899 wagte der langsam erstarrende Verband, der größten Mühle Deutschlands, der Ludwigshafener Walzmühle, durch einen 3/4tägigen Streik, an dem 130 Mann beteiligt waren, die Zähne zu zeigen.

1901 wurden die Beiträge auf 30 Pf., 1904 auf 40 Pf., 1907 auf 50 Pf. erhöht; wobei von den besonders schlauen Kollegen stets der Untergang des Verbandes prophezeit wurde und wobei stets prompt das Gegenteil eintrat.

Sterbegeld und Erwerbslosenunterstützung für Kranke und Arbeitslose wurde nach und nach eingeführt und haben sich vorzüglich bewährt.

Die Mitgliederzahlen betragen 1898: 740, 1901: 1734, 1904: 2717, 1907: 4110, 1910: 4482. Man erzieht aus diesen Ziffern ohne weiteres, daß die Beitragserhöhungen den Verband endlich zum Gesundensein verhalf.

In ähnlicher Weise stieg das Barvermögen der Hauptkasse. Es betrug:

1898: 1716 Mk., 1901: 5642 Mk., 1904: 25 121 Mk., 1907: 37 949 Mk., 1910: 79 000 Mk.

Dabei kamen die Kämpfe um bessere Arbeitsbedingungen keineswegs zu kurz. 1904 wurden allein 17 000 Mk. für einen 11wöchentlichen Streik in den Hamelner Wefermühlen ausgegeben. 1906 wurden z. B. für Kämpfe 31 000 Mk. ausgegeben.

Der Mühlenarbeiterverband erreichte durch seine Bewegungen

	Stunden Arbeitszeitverkürzung	Lohnerhöhung pro Woche
1905 . . .	1731	1689 Mk.
1906 . . .	2354	2645 "
1907 . . .	844	2250 "
1908 . . .	479	764 " Krisenjahr
1909 . . .	1134	1909 "
1910 . . .	2255	1953 "

Neben dem Ausbau des eigenen Verbandes ging einher die systematische Erziehung der Mitglieder für den Anschluß an einen größeren Verband. Als dieser 1910 durch Verschmelzung mit dem Brauereiarbeiterverband kam, ging er ohne jede Erschütterung vor sich, keine hundert Mitglieder machten sie nicht mit.

Jetzt sind rund 5000 Mühlenarbeiter organisiert, es geht auch in der größeren Organisation nur langsam vorwärts, auch sie kann der ungeheuren Schwierigkeiten nur langsam Herr werden. Die Kämpfe der Mühlenarbeiter haben, ohne daß diese die Kostgänger der Brauereiarbeiter wären, durch die Verschmelzung einen größeren Rückhalt bekom-

men. Heute sind für 3589 Personen in 137 Betrieben die Mühlenarbeiterverhältnisse tariflich geregelt. —

Es war ein schweres Stück Arbeit, was in den 25 Jahren geleistet wurde, es war manchmal zum Davonlaufen. Heute freuen sich 5000 Mühlenarbeiter, daß wir zähe durchgehalten haben und Tausende werden schon noch zu der Erkenntnis kommen, daß nur die freien Gewerkschaften der Hort gegen die Profitwut der Unternehmer sind.

H. Käppler.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Asphaltreure hat die Nr. 13 seines Organs als Agitationsnummer ausgestattet. In zahlreichen Aufsätzen wird auf die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation und die Leistungen des Verbandes hingewiesen.

Der Verband der Buch- und Steindruck-Hilfsarbeiter zählte am Schlusse des ersten Quartals 1914 15 932 Mitglieder. Eingetretten sind 1266, ausgeschieden 1214 Mitglieder. Die Einnahmen betragen 84 749 Mk., die Ausgaben 72 496 Mk., der Ueberschuß 12 252 Mk. Für Unterstützungen wurden 36 545 Mk., für Streikende, Gemäßregelte und Rechtschutz 1848 Mk. aufgewendet.

Der Verband der Bureauangestellten beruft seinen dritten Verbandstag auf den 3. August d. J. nach München ein. Auf der Tagesordnung stehen neben den geschäftlichen Angelegenheiten Referate über die Vorgänge nach Einführung der Reichsversicherungsordnung (Siebel-Berlin), die Tarifbewegung der Anwaltsangestellten (Brenke-Leipzig), die Stellung der Bureauangestellten zum einheitlichen Privatangestelltenrecht (Lehmann-Berlin), das Koalitionsrecht und die Angestellten (Zaddach-Berlin), die Frauenarbeit im Bureauberuf (Sampel-Berlin) und Bericht vom Gewerkschaftskongreß (Zaddach-Berlin).

Die „Handlungsgehilfen-Zeitung“ hat ihre Nr. 14 zur besonderen Agitation unter den Angestellten des Buchhandels ausgestattet. Ausführlich wird darin in Wort und Bild über die Leipziger Buchgewerbeausstellung berichtet. Ueber die Arbeitsverhältnisse der Buchhandlungsgehilfen unterrichtet in vorzüglicher Weise der stenographische Bericht der Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik, in denen Angestellte des Buchhandels vernommen wurden. Auch der sonstige Inhalt des Blattes bietet für die Angestellten des Buchhandels großes Interesse.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker veranstaltete am 13. und 14. Juni eine Reichskonferenz der Jugendleiter in Erfurt, in welcher ein von der Central-Lehrlingskommission vorgelegter Arbeitsplan gutgeheißen und den örtlichen Kommissionen empfohlen wurde, den Lehrlingen den Besuch der Leipziger Buchgewerbeausstellung zu ermöglichen.

### Kongresse.

#### Vierte Konferenz der Arbeiterssekretäre.

Im Anschluß an den Münchener Gewerkschaftskongreß tagte am 29. und 30. Juni im Münchener Gewerkschaftshaus die vierte Konferenz der Arbeiterssekretäre, die von 100 Sekretariaten durch 104 Delegierte besandt worden war.

An erster Stelle kam der vom Arbeiterssekretär H. Müller-Berlin gegebene Bericht des

navier Gebrauch gemacht; Deutsche haben sich nur wenige gemeldet.

Es sind Scholarships für ein Jahr und für zwei Jahre vorhanden; in vielen Fällen ist es möglich, den nur auf ein Jahr entsandten Studenten auf Grund anderer Einnahmen noch das zweite Jahr zu behalten. Auf jeden Fall ist diese Zweiteilung eine sehr unangenehme Einrichtung für das College selbst und für den Schüler; wenn alle Plätze von vorne herein auf zwei Jahre eingerichtet wären, würde sich der Unterrichtsbetrieb sehr vereinfachen.

Die Auswahl der Schüler durch die einzelnen Organisationen erfolgt verschiedenartig, meistens auf Grund besonderer Examen. Bei den Maschinenbauern soll die bedenkliche Einrichtung bestehen, daß man die zu vergebenden Plätze unter den sich meldenden Mitgliedern auslost.

Die Studenten befinden sich am Ende ihres Aufenthaltes in Ruskin-College in einer keinesfalls beneidenswerten Lage. Sie sind für zwei Jahre ihrem Berufe entzogen worden und haben nur solche Sachen gelernt, die für ihre Berufstätigkeit ohne Bedeutung sind, sie haben dagegen einen Teil ihrer beruflichen Geschicklichkeit eingebüßt. Sie wissen vielfach nicht, was sie mit den erworbenen Kenntnissen anfangen sollen; sie haben vielleicht vor Antritt ihres Studiums irgendeinen Platz in ihrer Organisation eingenommen, jetzt nach zwei Jahren sind sie durch andere ersetzt und müssen wieder von vorne anfangen. Im allgemeinen scheinen sich die Organisationen um das weitere Schicksal der von ihnen entsandten Schüler nicht zu kümmern und scheinen keine Absicht zu haben, die von diesen erworbenen Kenntnisse für die Organisation nutzbar zu machen. Die sogenannten demokratischen Einrichtungen in den Gewerkschaften sollen dem auch im Wege stehen.

Von einer besonderen Bedeutung für Ruskin-College ist die Korrespondenzabteilung, der bisher mehr als 9000 Teilnehmer aus den englisch sprechenden Teilen der Welt angeschlossen waren. Diese Teilnehmer erhalten schriftliche Anleitung zum Studium einzelner Fragen, sie fertigen Aufsätze darüber an, die an das College eingesandt und von einem besonderen Kollegium, dem auch Universitätsleute angehören, korrigiert werden.

Der größte Teil der ehemaligen Schüler von Ruskin-College ist in einem Bunde (Ruskin-College Fellowship) vereinigt. Es sollte eine besondere Ehrung für die deutsche Gewerkschaftsbewegung sein, daß man den von ihr nach Ruskin-College entsandten Schüler zu einem der Vizepräsidenten dieses Bundes wählte.

Hat es nun Zweck für die deutschen Gewerkschaften, Schüler mit Ruskin-College auszutauschen? Ich sage aus voller Ueberzeugung ja! Bei der kurzen Zeit, die der von Deutschland Entsandte in Ruskin-College zubringen kann, eine Zeit, auf die der Lehrplan nicht zugeschnitten ist, wird es kaum möglich sein, allzuviel Theorie zu lernen, obgleich Ruskin-College bereit ist, die Vorträge über Gewerkschaftswesen während dieser Zeit stattfinden zu lassen. Der von England nach unserer Gewerkschaftsschule Entsandte hat aber Gelegenheit, einen abgeschlossenen Lehrkursus durchzumachen. Darüber hinaus darf aber der praktische Wert eines solchen Austausches nicht verkannt werden. Zunächst haben die von uns entsandten Schüler Gelegenheit, sich im ständigen Verkehr mit den englischen Schülern über das englische Gewerkschaftswesen genauer zu unterrichten, als es durch Bücher oder bei oberflächlichen

Besuchen möglich ist; dann ist ihnen aber auch Gelegenheit gegeben, den englischen Gewerkschaftsstudenten eine nähere Kenntnis unserer deutschen Verhältnisse zu vermitteln. Andererseits kann der nach Deutschland entsandte Engländer auch hier empfangen und geben.

Die neue Generation der englischen Gewerkschaftler beginnt erfreulicherweise sich für das Ausland und besonders für Deutschland zu interessieren und mancher, der vielleicht in Zukunft eine leitende Stellung in der englischen Arbeiterbewegung einnimmt, mag aus dem Verkehr mit unseren deutschen Genossen die eine oder andere Anregung schöpfen. Auch dieser bescheidene Austausch kann vielleicht mit dazu beitragen, die Arbeiterbewegung der beiden Länder einander näher zu bringen.

Joß. Sassenbach.

## Arbeiterbewegung.

### 25 Jahre Organisationsarbeit der Mühlenarbeiter.

Zu Pfingsten 1889 wurde in Eisenach der Müllerverband gegründet. Den 22 Jubilaren, die vom Gründungsjahr bis heute durchgehalten haben, wird die Gründung heute noch als ein tollkühnes Unternehmen vorschweben. Wir jungen Brausköpfe von damals konnten freilich nicht ahnen, welche Fülle von Arbeit, Enttäuschungen und Widerwärtigkeiten unserer hartn. Leute, die selbst von gewerkschaftlicher Praxis keine Ahnung hatten, versuchten ihre Kollegen zu organisieren; die, wie sie selbst, bei skandalös niedriger Bezahlung Tag für Tag 18 Stunden arbeiten mußten; die durch Nacht- und Sonntagsarbeit an den Betrieb, durch das Kost- und Logiswesen an das Haus des Meisters gefesselt waren. Leute, die man im Umkreise von mehreren Stunden zusammenzutrommeln mußte, sollten in aktionsfähigen Zahlstellen zusammengeschweißt werden. Welchen Schwierigkeiten das begegnete, davon können sich die meisten Gewerkschafter von heute kaum eine richtige Vorstellung machen.

Doch es wurde in Angriff genommen; ging sogar in der ersten Zeit, solange das erste Strohfeuer noch glühte, ganz gut.

Nach einem Jahre zählte der junge Verband bereits über 2000 Gesellen als Mitglieder und hatte schon — 162 Mk. — Kassenbestand. Die ungelerten Mitarbeiter aufzunehmen, lehnten die äußerst berufs stolzen Gesellen ab, bis ihnen die Tatsachen eine bessere Erkenntnis vermittelten.

Doch schon nach einem Jahre fiel der Mauhreif auf die jungen Saaten. Der erste Vorsitzende unterschlug zirka 500 Mk., er war als Familienvater mit 80 Mk. Gehalt pro Monat angestellt. Doch das wäre überwunden worden; viel schwerer fiel ins Gewicht, daß die Erfolge ausblieben. Der 15-Pf.-Wochenbeitrag reichte gerade für Agitation und Zeitung aus; für die vom Unternehmertum Gemafregelten mußte ständig der Bettelack herumgehen.

Nach einem Jahr ging es mit Riesenschritten abwärts. Die meisten Mitglieder, enttäuscht, daß keine Erfolge uns blühten, viele angewidert durch das einseitige Mißtrauen und durch den in der Zeitung tobenden Kampf untereinander, verließen die Reihen. Wer die Verbandsgeschichte aufmerksam verfolgt, kann beobachten, wie immer mehr zwei Richtungen sich herausbildeten. Die eine, die fortgesetzt nach höheren

### Internationale Gewerkschaftliche Konferenzen und Kongresse in Wien 1914.

Anlässlich des internationalen Arbeiterkongresses in Wien, August d. J., finden auch mehrere gewerkschaftliche internationale Tagungen statt. Soweit wir bisher unterrichtet sind, halten folgende internationale Gewerkschaftsverbände dort ihre diesjährigen Konferenzen resp. Kongresse ab:

Bäcker,	29. bis 31. August;
Bauarbeiter,	25. bis 26. August;
Fabrikarbeiter,	27. bis 28. August;
Holzarbeiter,	20. bis 22. August;
Tabakarbeiter,	19. bis 22. August.

### Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Für den auf Sonntag, den 13. September, und folgende Woche nach Würzburg einberufenen Parteitag ist folgende vorläufige Tagesordnung vorgesehen:

1. Geschäftsbericht des Parteivorstandes: a) allgemeines (L. Zieg); b) Klassenbericht (O. Braun);
2. Bericht der Kontrollkommission (W. Bod);
3. Bericht der Reichstagsfraktion (E. Vogtherr);
4. Militärstaat und Demokratie (Dr. Lensch);
5. Wirtschaftspolitik und Koalitionsrechtsfrage (H. Wolfenbuh);
6. Bericht vom Internationalen Kongress in Wien (H. Saase);
7. Anträge; 8. Wahlen.

### Lohnbewegungen und Streiks.

#### Eine Bergarbeiterbewegung im Wurmrevier.

Die Arbeiter des Aachener Kohlenreviers (Wurmrevier) sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Es handelt sich um Abwehr bedeutender Lohnreduzierungen, die in den letzten Monaten erfolgt sind.

Trotz der günstigen Lage des Bergbaues im Aachener Kohlenrevier bleiben hier die Löhne erheblich hinter denen des Ruhrreviers zurück. Es betrug der Durchschnittslohn pro Schicht im ersten Quartal 1914 für sämtliche Arbeiter:

im Ruhrrevier 5,25 Mk., im Wurmrevier 4,88 Mk.; für Hauer und Lehrhauer:

im Ruhrrevier 6,25 Mk., im Wurmrevier 5,57 Mk.; der sonstigen unterirdisch und in Tagesbauen beschäftigten Arbeiter:

im Ruhrrevier 4,51 Mk., im Wurmrevier 4,37 Mk.; der Tagesarbeiter:

im Ruhrrevier 4,34 Mk., im Wurmrevier 4,10 Mk.

Trotzdem die Schichtzeit der unterirdischen Arbeiter im Aachener Kohlenrevier über eine halbe Stunde länger ist als im Ruhrrevier, ist der Lohn pro Schicht bedeutend geringer.

Dazu setzte nach dem ersten Quartal 1914 eine scharfe Lohnkürzung ein. Gegenwärtig beträgt der Lohn pro Monat für viele Arbeiter 10 bis 15 Mk., teilweise sogar bis über 20 Mk. weniger, wie in den Monaten des ersten Quartals, trotzdem bedeutend größere Ansprüche an die Arbeitskraft des einzelnen gestellt werden. Dabei zeigt jede Lohnperiode einen fortgesetzten Rückgang der Löhne.

Dieser Situation Rechnung tragend, haben die unterzeichneten Organisationen sich zu einer gemeinsamen Aktion zur Abwehr der Lohnkürzungen geeinigt. Die Unterzeichneten richten deshalb an alle Kameraden in den verschiedenen Revieren die drin-

gende Bitte, Zuzug nach dem Wurmrevier streng fernzuhalten.

#### Verband der Bergarbeiter Deutschlands.

J. A.: Fr. Husemann, Bochum.

#### Gewertverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands.

J. A.: H. Vogelsang, Essen.

#### Polnische Berufsvereinigung der Bergarbeiter.

J. A.: J. Jakubowicz, Bochum.

#### Gewertverein der Bergarbeiter (S.-D.).

J. A.: Fr. Schmidt, Oberhausen.

### Mitteilungen.

#### Zur Warnung der Gewerkschaftskartelle.

Wiederholt müssen wir vor den Praktiken der Firma Emil Ulrich, Dresden und Leipzig, warnen, die als eine ihrer Spezialitäten die Herausgabe von „Arbeiterführern“ betreibt. Diese „Arbeiterführer“ werden den Kartellen kostenlos überlassen und ihnen für den Vertrieb derselben noch bare Zuwendungen in Aussicht gestellt. Die Preisfestsetzung oder unentgeltliche Abgabe der „Arbeiterführer“ bleibt den Kartellen überlassen. Die Firma macht sich durch Inzerate bezahlt, auf deren Aufnahme die Gewerkschaftskartelle natürlich keinen Einfluß haben.

Neuerdings verlegt sich die Firma E. Ulrich, Dresden und Leipzig, auf die Herausgabe eines in das Gewand einer politischen Agitationschrift gekleideten Kellamehefts, betitelt: „Die sozialdemokratische Partei des Deutschen Reichstages in Wort und Bild“, dessen Verlag sie den — Gewerkschaftskartellen zumutet. Das Kartell soll die ganze Auflage gratis bekommen, für den Vertrieb noch obendrein 200 Mk. erhalten und den Abgabepreis nach Belieben festsetzen können. Mit Vorliebe wendet sich die Firma, um die Ausstattung ihrer Inzeratenhefte mit Inhalt von örtlichem, gewerkschaftlichem oder politischem Interesse zu erreichen, an die Kartellvorsitzenden oder Arbeitersekretäre, denen sie für ihre Bemühungen ein Extraponorar von 100 Mk. verheißt. Die genannte Schrift soll einmal vor der Reichstagswahl, also in den Jahren 1915 oder 1916 und dann in zweiter Auflage nach den Wahlen herausgegeben werden.

Es bedarf für unsere Genossen wohl kaum eines besonderen Hinweises, daß diese Art von Propaganda-Literatur nicht bloß wertlos, sondern auch geeignet ist, die gewerkschaftlichen und konjunktgenossenschaftlichen Interessen der Arbeiterbewegung ganz erheblich zu schädigen. Wir halten es aber auch dem Ansehen der Gewerkschaften und Gewerkschaftskartelle nicht zuträglich, ihre Publikationen durch Inzeratenfirmen bezahlen zu lassen. Solche Angebote sollten grundsätzlich abgelehnt werden. Daß ferner gegen die Verlegung politischer Propagandaschriften seitens der Gewerkschaftskartelle in der gegenwärtigen Zeit der vereinsgesetzlichen Schikanen ganz erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, braucht kaum näher erörtert zu werden.

Wir ersuchen deshalb die Gewerkschaftskartelle, die Angebote der Firma E. Ulrich, Dresden und Leipzig, rundweg abzulehnen.

Die Arbeiterpresse wird um Abdruck dieser Warnung gebeten.

Centralarbeitssekretariats zur Beratung. Der Berichterstatter gab eine kurze Uebersicht über die Tätigkeit des Sekretariats, ging etwas ausführlicher auf die Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ein, hob die Notwendigkeit hervor, daß die Gewerkschaften die Kosten für ärztliche Gutachten übernehmen und teilte ferner mit, daß die Umwandlung der „Arbeiterrechts-Beilage“ des „Corr.-Bl.“ in ein selbständiges Blatt, das vom 1. Januar 1915 ab unter dem Namen „Arbeiterrecht“ erscheinen soll, bevorstehe.

Zur Diskussion gestellt wurde gleichzeitig das zweite Referat vom Arbeitersekretär R. Köffinger-Augsburg über: „Das Verfahren bei den Spruchbehörden der Reichsversicherungsordnung“. Der Redner ging auf die Bedeutung der Oberversicherungsämter als Spruchinstanzen näher ein, betonte die Notwendigkeit einer Vertretung der Verletzten und die Beschaffung ärztlicher Gutachten, für die die Gewerkschaften die Kosten nicht scheuen dürften. Er betonte, daß der Gewerkschaftskongreß den Wünschen nach Errichtung von Bezirksarbeitssekretariaten nicht weiter entgegengekommen sei und gab dann noch eine Reihe von detaillierten Ratschlägen für die Vertretung in Unfallsachen.

In der Debatte wurde hauptsächlich über die Beschaffung ärztlicher Gutachten, über die Zweckmäßigkeit eingehenderer Begründung des Einspruchs und über die Ausgestaltung des „Arbeiterrechts“ gesprochen. Zu letzterer Frage wurde folgender Antrag angenommen:

„Die Konferenz der Arbeitersekretäre drückt den Wunsch aus, es möge die von der Generalkommission ab 1. Januar 1915 in Aussicht genommene Herausgabe der Zeitschrift „Das Arbeiterrecht“ möglichst alle 14 Tage erfolgen, und zwar in einem Umfange, daß auch ausreichend alle Gebiete des sozialen und Versicherungsrechts berücksichtigt werden können.“

Daran schloß sich ein Referat von R. Wissell-Berlin über: „Die sozialen Wahlen“. Der Referent fand das Ergebnis der jüngst verlaufenen sozialpolitischen Wahlen keineswegs befriedigend. Er verhehlte sich aber auch nicht die Schwierigkeiten, die unseren Genossen allenthalben bereitet wurden und erörterte dann, was bei künftigen Wahlen zu geschehen habe, um bessere Resultate herbeizuführen. Die Diskussion ergab, daß die Behörden die Wahlvorschriften häufig recht willkürlich angewendet hatten, um den organisierten Arbeitern das Wahlrecht illusorisch zu machen. Ganze Vorschlagslisten sind kassiert worden, weil sie nicht allen Vorschriften genügt hätten. Dabei handelte es sich nicht immer um *Muß-Vorschriften*.

Im weiteren sprach J. Timm-München über „Die Ausbildung der Arbeitersekretäre“. Er begrüßte die Unterrichtskurse der Generalkommission für Arbeitersekretäre, deren Weiterentwicklung durch Einführung von Spezialkursen er empfahl, und ging dann auf die innere Einrichtung der Arbeitersekretariate ein. In der Debatte wurde besonders das Arbeitersekretariat Frankfurt a. M., das nach der Statistik durch drei Sekretäre angeblich an 34 500 Personen binnen Jahresfrist Auskünfte erteilt habe, kritisiert. Eine solche Statistik könne nur dazu führen, daß auch in anderen Städten von den Sekretären Unmögliches verlangt werde, und es sei unmöglich, täglich an 112 Personen Auskunft zu geben.

Ferner referierte der Redakteur des Verbandes

der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter, Fr. Faack-Berlin, über: „Die Gewährung von Rechtshilfe an Landarbeiter“. Er beleuchtete das außerordentlich große Rechtshilfebedürfnis der Landarbeiter, die Rückständigkeit und Vielseitigkeit der Gesetzgebung und deren unsoziale Handhabung und zeigte, wie eine Milderung dieser Gesetzesanwendung durch zähe Rechtshilfe langsam aber merklich herbeigeführt werden könne. Im Sinne des Redners bewegte sich auch die Diskussion, als deren Ergebnis der Vorsitzende nochmals die Notwendigkeit, den Bedürfnissen der Landarbeiterorganisation in jeder Weise entgegenzukommen, betonte.

Den Schluß der Konferenz bildete ein sehr sorgfältig ausgearbeiteter und wirkungsvoller Vortrag des Rechtsanwalts Dr. A. Sängler-München über: „Fragen der Zivilprozessordnung“ (Gewährung des Armenrechts, Beweisrecht und Tragung und Berechnung der Kosten). Dem Vortragenden wurde reicher Beifall zuteil.

### 9. Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Entsprechend dem Beschlusse der 1913 in Zürich stattgefundenen Konferenz wird die nächste oder 9. Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes in San Francisco anlässlich der dortigen Weltausstellung stattfinden. Der amerikanische Gewerkschaftsbund hat nun bestimmt, daß die Konferenz am 3. Juni 1915 beginne, da in der darauffolgenden Woche der amerikanische Gewerkschaftskongreß stattfinden soll. Dem letzteren werden die Vertreter der anderen Länder, entsprechend dem bisherigen Gebrauch, ebenfalls beimohnen. Der Termin ist von der Exekutive der A. F. of L. festgesetzt. Er bedarf wahrscheinlich noch der Zustimmung der im Herbst 1914 in Philadelphia tagenden Konvention. Um allen Ländern die Entsendung einer Vertretung zu ermöglichen, wurde in Zürich beschlossen, für einen Delegierten pro Land die gesamten Kosten im Umlageverfahren zu decken. Dort war auch, anlässlich der 1. Konferenz der internationalen Berufssekretäre, der Wunsch ausgesprochen worden, die internationalen Berufssekretäre auch in Zukunft zu den Konferenzen der Vertreter der Landescentralen einzuladen. Es ist beabsichtigt, das auch für San Francisco zu tun. Den Delegierten, denen sich möglicherweise auch andere Organisationsvertreter zu Studienzwecken anschließen werden, soll zugleich Gelegenheit geboten werden, das amerikanische Organisationswesen sowie die den einzelnen besonders interessierenden Industrien, so gut wie dies in kurzer Zeit möglich ist, kennen zu lernen. Ganz besonders aber darf man von der Konferenz in San Francisco eine noch engere Verbindung zwischen der Arbeiterbewegung der Alten und der Neuen Welt erwarten, und eine solche ist in beiderseitigem Interesse dringend nötig.

J. S.

### Vom Verbandstag der Maschinisten und Heizer.

Zu unserem Bericht in Nr. 26 des „Corr.-Bl.“ wird uns vom Vorstand dieses Verbandes berichtend mitgeteilt, daß die beschlossene Teuerungszulage von 15 Proz. nicht am 1. Juli 1914, sondern am 1. Januar 1915 in Kraft tritt, und daß die Beitragsätze nicht auf 70 und 50 Pf., sondern auf 70 und 60 Pf. festgesetzt wurden. Wir bitten unsere Leser, hierbon Kenntnis zu nehmen.